

Zivilverfahrensrecht HS 2021

Sachverhalt

Vorbemerkung: Behandeln Sie (gegebenenfalls hilfsgutachterlich) alle prozessualen Aspekte, zu deren Erörterung der Sachverhalt Anlass gibt. Verzichten Sie auf abstrakte oder spekulative Ausführungen ohne Bezug zu den im Sachverhalt aufgeworfenen Problemen. Erwartet wird eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den relevanten prozessualen Rechtsfragen unter präziser Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Die Begründung eines Ergebnisses allein durch einen Hinweis auf Rechtsprechung oder Lehre ohne eigene Argumentation genügt nicht. Behandeln Sie problematische Aspekte ausführlich und nicht problematische nur summarisch.

Fall 1:

Die **Bank AG** (hiernach: B AG) ist eine im deutschen Handelsregister eingetragene Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Stuttgart (DE). Gemäss ihrem satzungsmässigen Zweck handelt es sich um eine Privatbank, die als Hausbank für wohlhabende Privatpersonen mit Wohnsitz in Deutschland fungiert. Im Jahr 2015 schloss die B AG mit **Rudolf Graf von Grundwaldingen** (hiernach: R) mit damaligem Wohnsitz in Tübingen (DE) einen Girovertrag¹ und stellte dem R auf dessen Grundlage eine Kreditkarte aus. Auf den Girovertrag ist deutsches Recht anwendbar.

Ende 2020 zog R zu seiner aus Liebe geheirateten Ehegattin Mathilde von Rheinhausingen in die Schweiz und nahm Wohnsitz im Schlössli «Büülingen» in Bülach (ZH). Auf der Hochzeitsreise in Russland verlor R nach seinen Angaben die Kreditkarte der B AG, so dass diese (angeblich) von Kriminellen dazu benutzt werden konnte, mehrere Zahlungen zu tätigen (u.a. eine Zahlung für eine exklusive Ballettaufführung im Bolschoi-Theater und mehrere Übernachtungen in einem Luxushotel).

Kurz nach Abschluss der Hochzeitsreise, im Frühjahr 2021, wollte R die Geschäftsbeziehung mit der B AG beenden und sein Vermögen zu einer Drittbank transferieren. Die Kreditkartenabrechnung wies zu diesem Zeitpunkt einen ausstehenden Betrag von EUR 25'000 (umgerechnet ca. CHF 26'000) auf. Die B AG verrechnete in der Folge die Kreditschuld mit dem Guthaben des R und überwies den Saldo des Guthabens auf Rs neues Konto bei der Drittbank. R ist aufgrund des (behaupteten) Missbrauchs seiner Kreditkarte mit der Verrechnung durch die B AG gar nicht einverstanden. Er ersucht Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt um Rat.

Frage 1.1: Welche(s) Gericht(e) ist/sind für eine Klage des R gegen die B AG international und örtlich zuständig?

Hinweise: Soweit auf die Zuständigkeit ausländisches nationales Recht anwendbar ist, genügt ein Hinweis hierauf. Die Abgrenzung zwischen LugÜ und EuGVVO muss nicht geprüft werden. Für die Zwecke der Falllösung kann davon ausgegangen werden, dass die EuGVVO mit dem LugÜ deckungsgleich ist. Die materielle Begründetheit des Anspruchs ist nicht zu prüfen. Soweit relevant: Nach deutschem Recht (§ 269 Abs. 1 BGB) ist der Erfüllungsort – auch für Geldschulden – im Zweifel der Wohnsitz des Schuldners zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses.

¹ Girovertrag = Vertrag zwischen einer Bank und einem Kunden, in dem sich die Bank zur Ausführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs des Kunden verpflichtet und zu dessen Durchführung ein Konto errichtet wird.

Gehen Sie unabhängig von Ihrem Ergebnis zu Frage 1 davon aus, dass R nach erfolgloser Schlichtung beim Bezirksgericht Bülach eine Leistungsklage über EUR 25'000 einreicht. Die B AG befürchtet, dass sie vor einem schweizerischen Gericht geringere Erfolgschancen hat als vor einem deutschen. Bei erster Gelegenheit erhebt sie daher eine Unzuständigkeitseinrede. Das Bezirksgericht beschränkt das Verfahren auf die Frage der Zuständigkeit und entscheidet, dass es für die Klage zuständig sei. Die B AG ist damit nicht einverstanden und ersucht Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt um Rat.

Frage 1.2: Welche Rechtsmittel kann die B AG gegen diesen Entscheid und gegen einen nachfolgenden Rechtsmittelentscheid ergreifen?

Fall 2:

Ladina Suter (hiernach: L) mit Wohnsitz in Bülach (ZH) ist eine hilfsbereite Person. Als ihr damaliger Lebenspartner **Herbert Schmid** (hiernach: H) mit Wohnsitz in Horgen (ZH) für seine im Handelsregister eingetragene **Einzelunternehmung «Herby Schmid Garage»** in Uster (ZH) dringend Geld benötigt, erklärt sich L sofort bereit, ihm ein unverzinsliches Darlehen zu gewähren. L und H verzichten auf einen schriftlichen Darlehensvertrag, da dies «nicht romantisch» sei. In der Folge hebt L CHF 30'000 bei ihrer Bank ab und übergibt den Betrag dem H in Anwesenheit ihrer Eltern in ihrem Elternhaus in Meilen (ZH).

Kurz darauf geht die Beziehung in die Brüche. H will trotz mehrmaliger Aufforderung von L das Darlehen in Höhe von CHF 30'000 nicht zurückbezahlen, da er den Betrag gar nie erhalten habe – und wenn doch, es sich so oder so um eine Schenkung gehandelt hätte. L schäumt vor Wut und will klagen.

Frage 2.1: Welche(s) Gericht(e) ist/sind für eine Klage der L örtlich und sachlich zuständig?

In ihrer Klageschrift an das zuständige Gericht bot L zum Beweis dafür, dass sie H CHF 30'000 als Darlehen übergeben habe, ihre eigene Aussage sowie die Aussage ihrer Eltern an. In seiner schriftlichen Stellungnahme bestritt der Beklagte die Auszahlung und bot zum Beweis seine Aussage an. In der Folge erliess das zuständige Gericht eine Beweisverfügung, in der es u.a. regelte, dass L der Hauptbeweis obliege, dass sie H tatsächlich CHF 30'000 ausbezahlt habe. Dafür seien L und H zu befragen, wobei die Abnahme weiterer Beweismittel vorbehalten werde. Nach der Befragung von L und H ist das zuständige Gericht noch nicht überzeugt, ob L dem H tatsächlich den Betrag von CHF 30'000 ausbezahlt habe oder nicht, da beide Parteien etwa gleich glaubwürdig seien. Aufgrund der Beweislastverteilung weist es die Klage in der Folge ab. In der Begründung führt es an, dass von einer Befragung der Eltern abgesehen werden könne, da diese ohnehin befangen seien und kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten sei.

Frage 2.2.1: Wie beurteilen Sie die Nichtbefragung der Eltern durch das Gericht?

Frage 2.2.2: Hätte L bereits die Beweisverfügung anfechten können?

Variante: Noch während des gerichtlichen Verfahrens wird über das Vermögen von H der Konkurs eröffnet, da seine finanziellen Probleme unüberwindbar sind. L ist deshalb verunsichert und ersucht Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt um Rat.

Frage 2.3: Welche Folgen hat die Konkurseröffnung für den weiteren Ablauf des gerichtlichen Verfahrens betreffend die Darlehensforderung und für die Befriedigungsaussichten von L?

Fall 3:

Amira Müller (hiernach: A) mit Wohnsitz in Bülach (ZH) arbeitet in Zürich. Für ihren Arbeitsweg benötigt A mit dem öffentlichen Verkehr «von Haus zu Haus» gut 30 Minuten. Während der Pendelzeit liest A, die eine Leidenschaft für teure Autos hat, regelmässig ein Tuning-Magazin und freut sich auf ihre Wochenendausflüge mit ihrem in Bülach (ZH) belegenen Porsche 718 Spyder oder ihrem bei ihrem Freund in Meilen (ZH) belegenen Mercedes AMG GT Roadster.

Der Kauf dieser Fahrzeuge kostete A derart viel Geld, dass sie bei anderen Rechnungen auf jeden einzelnen Franken achten muss. Für die Renovation ihrer Küche vereinbarte A mit der Handwerkerin **Belinda Meier** (hiernach: B) mit Wohnsitz in Horgen (ZH) am 10. September 2021 schriftlich, dass die Arbeiten für maximal CHF 15'000.00 (inkl. Mehrwertsteuer) durchgeführt werden sollten, wobei eine Abweichung von bis zu 10% möglich bleibe. In der Folge führte B die besagten Arbeiten durch.

Nachdem A sich trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung durch B ohne Begründung weigerte, die fällige Werklohnforderung in Höhe von CHF 15'750.00 zu bezahlen, betrieb B die A am 22. November 2021 beim zuständigen Betreibungsamt für die ausstehende Forderung. A erhob fristgerecht Rechtsvorschlag. B reichte daher beim zuständigen Gericht ein Rechtsöffnungsbegehren ein und legte ihrem Gesuch den Vertrag und die Mahnungen bei. In ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungs-gesuch behauptet A nur, dass sie die Kochplatten immer noch nicht wirklich benutzen könne, da sich die Platte nicht regelmässig erwärme. Sie bezahle daher nichts.

Frage 3.1: Hat das Rechtsöffnungsbegehren Aussicht auf Erfolg?

Hinweis: Prüfen Sie – ggfs. hilfsgutachterlich – alle, aber auch nur diejenigen Aspekte der Rechtsöffnung, zu deren Erörterung der Sachverhalt Anlass gibt.

In einer weiteren laufenden Betreibung gegen A über Steuerforderungen in Höhe von CHF 100'000 pfändet das Betreibungsamt Bülach den Porsche 718 Spyder und den Mercedes AMG GT Roadster. Die Pfändungsurkunde wird der A am 6. Januar 2022 zugestellt. Darin schätzt das Betreibungsamt den Porsche auf CHF 95'000 und den Mercedes auf CHF 85'000. A ist damit gar nicht einverstanden, insb. auch weil sie der Ansicht ist, dass allein der Porsche über CHF 100'000 wert sei, wofür sie sich auf eine Verkaufsanzeige auf einer einschlägigen Verkaufsplattform für Occasionsautos beruft. Tatsächlich finden sich dort Verkaufsanzeigen, die für einen solchen Porsche einen Preis von CHF 90'000 bis CHF 110'000 vorsehen.

Frage 3.2: Was kann A gegen die Pfändung der beiden Fahrzeuge und die Schätzung unternehmen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten dieses Vorgehens?

Hinweis: Ein allfälliger weiterer Instanzenzug ist nicht zu behandeln.